

HANS HEILBORN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

IV. UNO-Kongreß über die Kriminalitätsverhütung und die Behandlung von Straftätern

Entsprechend der Resolution 415 (V) der Vollversammlung der UNO vom 1. Dezember 1950, wonach alle fünf Jahre internationale Kongresse zur Erörterung von Fragen der Kriminalitätsverhütung und der Behandlung von Straftätern abgehalten werden sollen, fand der IV. UNO-Kongreß in der Zeit vom 16. bis

26. August 1970 in Kyoto (Japan) statt¹. Auf diesem Kongreß, an dem Repräsentanten aus 85 Staaten teilnahmen, hatten die Mitglieder der Delegation aus der DDR² Gelegenheit, die Errungenschaften unseres sozialistischen Staates auf dem Gebiet der Rechtspflege anschaulich zu machen, insbesondere die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen der DDR bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität vorzulegen.

Die Arbeit des Kongresses ging nach dem Eröffnungszeremoniell in vier Sektionen vorstatten, die sich mit den Komplexen „Schutz der Gesellschaft und nationale Entwicklungsplanung“, „Teilnahme der Öffentlichkeit an der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität“, „Mindestnormen für die Behandlung der Gesetzesverletzer“ sowie „Organisierung der Forschung zur Entwicklung einer Politik für den Schutz der Gesellschaft“ beschäftigten. Als Diskussionsgrundlage hatte das UNO-Sekretariat zu jedem Thema ein Arbeitsdokument herausgegeben. Die DDR-Delegation trat in allen vier Sektionen mit Diskussionsbeiträgen auf.

Ferner wurden vor dem Kongreß eine Reihe von Vorträgen gehalten, die sich u. a. mit der Rolle des Rechtssystems bei der Kriminalitätsverhütung, mit der Strafgesetzgebung und mit der Gewährleistung der Rechte von Strafgefangenen befaßten. Von besonderem Interesse war eine Vorlesung des sowjetischen Delegationsleiters Viktorow, Stellvertreter des Ministers des Innern der UdSSR, über die Kriminalitätsverhütung in der Sowjetunion. Erwähnenswert ist ferner ein Vortrag von Prof. Lopez-Rey (Bolivien) über Verbrechen und Strafsystem, in dem er — ungeachtet einzelner Vorbehalte — das Strafgesetzbuch der DDR als eines der modernsten der Welt bezeichnete.

Im folgenden sollen einige Probleme und Arbeitsergebnisse aus den einzelnen Sektionen mitgeteilt werden.

Sektion I: „Schutz der Gesellschaft und nationale Entwicklungsplanung“

Der Zweck der Diskussion in dieser Sektion bestand — wie es im Abschlußbericht des Kongresses heißt —

¹ Am III. UNO-Kongreß, der 1985 in Stockholm veranstaltet worden war, hatten erstmalig auch Wissenschaftler aus der DDR teilgenommen. Vgl. dazu den Bericht von BuChholz/Krutzsch in NJ 1965 S. 614 ff.

² Der Delegation gehörten Prof. Dr. habil. Erich Buchholz (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin), Prof. Dr. habil. Günter Lehmann (Sektion „Sozialistische Rechtspflege“ an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“), Peter Przybylski (Staatsanwalt beim GeneraStaatsanwalt der DDR), Udo Wolf (Mitarbeiter des Sekretariats der Vereinigung Demokratischer Juristen der DDR) sowie der Berichterstatter als Delegationsleiter an.

Wie schon in Stockholm waren auch in der DDR-Delegation nur als individuelle Teilnehmer in den Listen geführt. Obwohl der sowjetische Delegationsleiter bei der Eröffnung des Kongresses gefordert hatte, die Vertreter der DDR als Regierungsdelegation mit entsprechendem Status zuzulassen, wurde diesem Antrag nicht entsprochen.

„in der Untersuchung der Tatsachen und Probleme, mit denen die Nationen in verschiedenen Entwicklungsstadien konfrontiert werden, in der Information über die nationale Politik und die Programme, die die Kriminalitätsverhütung und die Behandlung der Rechtsverletzer betreffen, sowie in der Untersuchung der Bedingungen, die in der Gesellschaft die Kriminalität hervorrufen können, mit dem Ziel des Studiums von Mitteln und Wegen der Planung für die Vorbeugung, Zurückdrängung und Bekämpfung der Kriminalität und die Schaffung einer besseren Gesellschaft“.

Das vorbereitende Konferenzmaterial, das sich mit Grundfragen des Zusammenhangs von Gesellschaftsplanung und Kriminalitätsverhütung befaßte, hatte noch keineswegs eine derartig aufgeschlossene Position. Es war von der Konvergenztheorie durchdrungen und läßt sich wie folgt skizzieren:

- Die Kriminalität sei ein allgemeines Weltproblem, unabhängig vom Charakter der Gesellschaftsordnung; ihre Ursachen seien im Grunde genommen unbekannt.
- Urbanisierung, Industrialisierung, Migration, Mobilität usw. hätten gesetzmäßig einen Anstieg der Kriminalität zur Folge.
- Die Kriminalitätsverhütung müsse Bestandteil der Gesellschaftsplanung sein, wobei unterstellt wird, daß es im kapitalistisch-imperialistischen System eine Planung der Gesellschaftsentwicklung gebe.
- Alle Länder müßten aus allgemein menschlichen Gründen verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen die Kriminalität unternehmen; der Erfolg der bisherigen Maßnahmen sei zweifelhaft.

Die Vertreter der sozialistischen Staaten grenzten sich in ihren Diskussionsbeiträgen von unwissenschaftlichen, von der jeweiligen Gesellschaftsordnung losgelösten Verallgemeinerungen in bezug auf Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität prinzipiell ab. Sie wiesen nach, daß die Methode, für alle Länder, gleich welcher Gesellschaftsordnung, bei der Analyse der Kriminalitätsentwicklung und der Kriminalitätsbekämpfung allgemeingültige Grundsatzregeln und Erkenntnisse herauszuarbeiten, nicht zum Erfolg führen kann, da sie gerade den wesentlichsten Faktor, nämlich die unterschiedlichen gesellschaftlichen und sozial-ökonomischen Verhältnisse, aus der Betrachtung eliminiert. Nur unter sozialistischen Produktionsverhältnissen und der Herrschaft der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sei eine perspektivische Planung und Leitung der gesamten Gesellschaft möglich. Nur unter diesen Bedingungen könne die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung Bestandteil der Planung und Leitung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sein und zur Angelegenheit der gesamten Gesellschaft werden. Eine besondere Bedeutung komme — worauf insbesondere der Vertreter der DDR hinwies — der Leitungstätigkeit der Volksvertretungen und der Führungskader der sozialistischen Betriebe im System der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung und der Erziehung der Werktätigen zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu.

Im übrigen sei es — wie die Vertreter der sozialistischen Länder darlegten — verfehlt, die sozialistische Planung, die auf einer umfassenden Gesellschaftsprognose beruht, mit den in kapitalistischen Ländern im